

Leistungsvereinbarung «Beratungsstelle für Alters- und Gesundheitsfragen Bezirk Affoltern»

zwischen	Pro Senectute Kanton Zürich Dienstleistungszentrum Limmattal und Knonaueramt Badenerstrasse 1 8952 Schlieren nachfolgend PSZH genannt
und	Gemeinde Maschwanden Gemeindehaus Dorfstrasse 54 8933 Maschwanden nachfolgend Gemeinde genannt
betreffend	die Leistungsvereinbarung zur Führung einer Beratungsstelle für Alters- und Gesundheitsfragen im Bezirk Affoltern. Ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 1.1.2016.

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien Gemeinde Maschwanden und PSZH betreffend Führung der «Beratungsstelle für Alters- und Gesundheitsfragen Bezirk Affoltern».

Die damit verbundenen Anforderungen und Aufgaben basieren auf den nachfolgenden Grundlagen:

- Kantonales Pflegegesetz vom 27. September 2010, § 7.
- Die Gemeinde bezeichnet eine Stelle, die Auskunft über das Angebot der Leistungserbringer gemäss § 5 Abs. 1 erteilt.
- «Konzept Pflegeversorgung Bezirk Affoltern» vom 7. Februar 2012, aktualisiert im Februar 2019. Alle Bezirksgemeinden haben diesem Konzept zugestimmt.

2. Ziel und Zielgruppe

- Die Beratungsstelle für Alters- und Gesundheitsfragen Bezirk Affoltern stellt die Aufgaben im Sinne von § 7 des zürcherischen Pflegegesetzes vom 27.09.2010 sicher und unterstützt die Gemeinden gemäss § 6.
- Die Beratungsstelle ist vernetzt mit den 13 beteiligten Gemeinden des Bezirks Affoltern und den für den Bezirk Affoltern relevanten Institutionen und kennt deren Angebote.

Das Dienstleistungsangebot richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten 13 Gemeinden sowie ihre Angehörigen, die im Rahmen der ambulanten und stationären Pflegeversorgung Informationen zu und Abklärungen von Dienstleistungsangeboten benötigen gemäss Pflegegesetz § 5 Absatz 1.
- Anlaufstelle für die 13 beteiligten Gemeinden und Organisationen.

Die Leistungen und Angebote der Beratungsstelle sind für diese Einwohnerinnen und Einwohner resp. Angehörige und die genannten Organisationen und Institutionen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung unentgeltlich.

3. Leistungen

Der Aufgabenbeschrieb inkl. Ziel- und Zielgruppenformulierung wurde an der Gesundheitsvorstandskonferenz des Bezirks Affoltern (GVK) vom 4. September 2014 zur Genehmigung empfohlen.

3.1 Information, Triage von Angeboten, Erstberatungen (25%) (fortan Information genannt)

- Information der Leistungsbezüger/innen und ihren Angehörigen, dazu gehören
 1. Auskunft über das Angebot zur Pflegeversorgung (Inhalt Konzept)
 2. Belegungssituation der stationären Leistungsanbieter kennen
 3. Kontakt mit Leistungserbringern (Heime und Spitex), Ärzte und Spitäler
 4. Triage und Zusammenarbeit mit Ombudsstellen (Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Unabhängige Beschwerde- und Vermittlungsstelle für psychisch kranke Menschen)
- Vermittlung von Hilfe und Pflege nach Spital- und Kuraufenthalt, sofern kein interner Sozialdienst vorhanden ist (Spital Affoltern übernimmt Austrittsplanung selber).
- Information zu ambulanten Diensten, wie Hauspflege, Haushilfedienst, Mahlzeitendienst, Besuchsdienst, Entlastungsdienst, Fahrdienst, administrativer Dienst, Steuererklärungsdienst, Notrufsystem etc.
- Information zu Angeboten von Ferienplätzen für pflegebedürftige Personen.
- Information zu Beratungsstellen/Angeboten bei demenziellen Erkrankungen oder mit onkologischen oder psychiatrischen Diagnosen, bei palliativer Pflegeversorgung sowie bei weiteren Erkrankungen.
- Information zu Entlastungsangeboten für pflegende und betreuende Angehörige.
- Information zu Bezugsmöglichkeiten und zur Finanzierung von Hilfsmitteln wie Hörgeräte, Rollstuhl, Rollator, Treppenlift, Pflegebett etc.
- Information zu Wohnen im Alter zu Hause, im Alters- und Pflegeheim, in Alterswohnungen etc. sowie Informationen zum Umzug, zur Wohnungsräumung oder zu Wohnanpassungen.
- Vermittlung/Suche von Pflegeheimplatz gemäss § 6 Pflegegesetz.
- Information zur Pflegefinanzierung und zu Anlaufstellen für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Krankenkassenprämienverbilligung, finanzielle Unterstützung, Betreuungsgutschriften etc.
- Informationen zu Selbsthilfegruppen

- 3.2 Zusammenarbeit mit den beteiligten 13 Gemeinden und Leistungserbringern sowie Öffentlichkeitsarbeit (10%-Pensum)
- Teilnahme an GVK-Sitzung bei Bedarf, auf Anfrage 1x/Jahr Erfahrungsaustausch mit jeder Gemeinde (Gespräch mit zuständiger Stelle resp. Person, z. B. Alterskommission oder Gemeindeverwaltung).
 - Regelmässiger Austausch mit Institutionen der ambulanten und stationären Pflegeversorgung im Bezirk (z. B. Spitex-Spitin, PAK).
 - 1x/Jahr Austausch mit OV-Leiterinnen und –leitern Bezirk Affoltern PSZH.
 - Teilnahme an Netzwerktreffen der Altersbeauftragten der Region/des Kantons.
 - Regelmässige Öffentlichkeitsarbeit über das Angebot der Stelle.
- 3.3 Grundlagenarbeit (5%-Pensum)
- Datenbank über das vorhandene Angebot aktuell halten.
 - Erhebungen durchführen (z. B. zu Heimaufenthalten) bei Bedarf und weitere Grundlagenarbeit im Auftrag der GVK oder Begleitgruppe.
 - Statistik über erbrachte Leistungen der Beratungsstelle führen sowie Lücken im Angebot erfassen.
4. Organisation und Zusammenarbeit
- Die Stelle ist mit einem Pensum von 40% besetzt und ist der Leitung des Dienstleistungscenters Limmattal und Knonaueramt von PSZH unterstellt. Kontaktpersonen sind die Mitglieder der Begleitgruppe sowie bei den Gemeinden die für den Sachbereich Gesundheit verantwortlichen Personen.
 - Die Stelle befindet sich an zentraler Lage im Bezirkshauptort Affoltern am Albis.
 - Gemäss Konzept Pflegeversorgung Bezirk Affoltern (Punkt 1.7, S. 8) wird die Beratungsstelle durch eine Begleitgruppe flankiert. In diesem Gremium nehmen wichtige Partnerinnen und Partner der Altersarbeit und Pflegeversorgung Einsitz.
 - Die Leistungsziele werden jährlich zwischen der Begleitgruppe und dem/der Vorgesetzten der Beratungsstelle vereinbart und überprüft.
 - Die Beratungsstelle erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Dieser ist von der Begleitgruppe zu genehmigen. Der Tätigkeitsbericht wird den 13 Gemeinden anschliessend zur Kenntnis zugestellt.
 - Die Qualitätsstandards werden durch die Fachverantwortlichen von PSZH entwickelt und durch die vorgesetzte Stelle der Beratungsstelle sichergestellt.
 - Die Vereinbarungspartner sorgen im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der Leistungsvereinbarung für möglichst einfache kostengünstige Aufsichts-, Kontroll- und Steuerungsmassnahmen.

5. Haftung

PSZH wählt ihre Mitarbeitenden und Freiwilligen sorgfältig aus und bereitet diese auf ihre Aufgaben entsprechend vor. PSZH haftet gemäss Art. 398 OR ausschliesslich für die sorgfältige Ausführung der in Ziffer 3 umschriebenen Aufgaben. Die Haftung ist beschränkt auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit gemäss Art. 100 Abs. 1 bzw. Art. 101 Abs. 2 OR. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für vertragliche wie ausservertragliche Ansprüche.

6. Datenschutz und Schweigepflicht

Für die Erbringung der Dienstleistungen werden Personendaten gesammelt. Beide Vertragsparteien unterstehen dem schweizerischen Datenschutzgesetz sowie wo zutreffend dem EU-Datenschutzgesetz. Sie verpflichten sich, diese strikte einzuhalten.

Informationen über die Bearbeitung von Personendaten bei PSZH sowie über die Rechte von Personen, deren Daten durch PSZH bearbeitet werden, finden sich in der Datenschutzerklärung. PSZH veröffentlicht die Datenschutzerklärung und die Allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB) insbesondere auf der Website. PSZH-Mitarbeitende unterliegen der Schweigepflicht.

7. Finanzierung

Die auftraggebenden Gemeinden entschädigen die Leistungen von PSZH mit CHF 81'412 unter Anrechnung der seit 1.1.2016 bis 31.12.2022 angefallenen Teuerung (per Dezember 2022: 105.3 Punkte). Dieser Betrag versteht sich zuzüglich einer allfällig gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer. Der Betrag inkl. MWST von derzeit 7.7% beläuft sich auf CHF 87'680. Dieser Betrag umfasst folgende Positionen: Personalbezogene Kosten, Organisation und fachlicher Support, IT-Kosten und Sachkosten.

Der mit dem Vertragsabschluss festgelegte Finanzierungsbetrag ist indexiert. Die Aufteilung der Kosten zwischen den partizipierenden Gemeinden erfolgt gemäss folgendem Parameter: 1/2 Bevölkerungszahl und 1/2 konkrete Fallzahlen, jeweils basierend auf den aktuell vorhandenen Zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Dezember auf Basis der Teuerung vom November des jeweiligen Jahres.

8. Geltungsdauer

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Die Vertragsparteien können diese unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Jahr per Ende eines Kalenderjahres kündigen.

9. Änderungen der Leistungsvereinbarung

Stellt die Gesundheitsvorstandekonferenz oder die Begleitgruppe im Rahmen der Auftragserfüllung grundlegende neue Entwicklungen in Bezug auf die Bedürfnisse und Anliegen fest, hat sie dies den Vertragsparteien zu unterbreiten. Änderungen der vorliegenden Leistungsvereinbarung wie Eingrenzung oder Ausweitung des Leistungsangebotes sind ausschliesslich schriftlich und im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragspartner möglich.

10. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Ort und Datum Maschwanden und Zürich, 27.11.2023

Gemeinde Maschwanden

Pro Senectute Kanton Zürich



Ernst Humbel
Gemeindepräsident ad interim



Véronique Tischhauser-Ducrot
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin



Thomas Rüfenacht
Abteilungsleiter Dienstleistungszentrum



Jörg Stüdeli
Bereichsleiter Dienstleistungszentrum
Limmattal und Knonaueramt